

Ihr Ansprechpartner**Wassermeister: Herr Georg Haser**Telefon: 08803 690-272 | Georg.Haser@peissenberg.de**Abrechnung: Frau Petra Schleich**Telefon: 08803 690-211 | Petra.Schleich@peissenberg.de**GEMEINDEWERKE
PEISENBERG**

Auftrag zum Einbau von Nebenzählern für den Betrieb einer Regenwasser-/Eigengewinnungsanlage

(zur korrekten Ermittlung der Abwassermenge gemäß §10 Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

für das Objekt:

Straße, Hausnummer

Flurstück-Nr.

- Gemarkung Peißenberg**
 Gemarkung Ammerhöfe

gewünschter Termin für den Einbau

Angebots/**Rechnungsempfänger:** **Herr** **Frau** **Firma**

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Telefax/E-Mail

(Bitte für Rückfragen eine Kontaktmöglichkeit angeben!)

Ich/wir beauftrage/n die Gemeindewerke Peißenberg KU (Gemeindewerke) mit dem Einbau der erforderlichen Nebenzähler für die Regenwasser-/Eigengewinnungsanlage zur Ermittlung der zusätzlich eingeleiteten Abwassermengen über WC/Waschmaschine.

Die nachfolgenden Regelungen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n ich/wir zu:

- **Einbaukosten:** Die Gemeindewerke erstellen für mich/uns eine Kostenschätzung über den Einbau der Nebenzähler.
- **Rechnungslegung:** Nach Ausführung der Arbeiten erhalte/n ich/wir eine Rechnung nach dem tatsächlichen Aufwand. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage.
- **Nebenzählermiete:**
 - Grundsätzlich ist ein geeichter, verplombter Nebenzähler der Gemeindewerke einzubauen.
 - Die jährliche Zählermiete für Nebenzähler beträgt 9,35 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 7%).
Die Zählermiete wird zusammen mit der Jahresabrechnung abgerechnet. Sie wird dort separat ausgewiesen.
 - Der turnusmäßige Austausch der Nebenzähler (alle 6 Jahre) und evtl. Wartungsarbeiten werden von den Gemeindewerken durchgeführt.
Hierfür entstehen für den Verbraucher keine zusätzlichen Kosten.

Schuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG: Bei Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmen in der Baubranche schuldet nicht der ausführende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde zum 01. April 2004 auf Bauleistungen ausgedehnt (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG). Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Erweiterung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun auch auf die hier beauftragte und durch uns als Versorgungsunternehmen zu erbringende Bauleistung anzuwenden (Schreiben des BMF vom 05.02.2014, veröffentlicht am 14.02.2014). Dadurch sind wir verpflichtet, Ihnen gegenüber nach dem Nettoverfahren abzurechnen, sofern Sie selbst als Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG anzusehen sind.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Auftrages benötigen wir daher Auskunft darüber, ob Sie Bauleistender im Sinne der vorgenannten Normen sind.

Ich bin/wir sind: **Bauleistender** **kein Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG.**

Datum

Unterschrift/Stempel Grundstückseigentümer

Interner Bearbeitungsvermerk:

Kopie weitergeleitet an:

Verbrauchsabrechnung und Wasser/Abwasser/LG

Datum

Unterschrift